



7

08

N I E D E R S C H R I F T

1258

Aufgenommen in der allgemein öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Montag, dem 19. Dezember 2016 im Gemeindegemeinschaftszimmer.

<u>Anwesend sind</u> :			
<u>Bürgermeister</u> :	OBERMÜLLER	Gerhard	PMM als Vorsitzender
<u>Vizebürgermeister</u> :	EMBACHER	Gerald	
<u>Gemeindevorstand</u> :	BRAITO WÖRGÖTTER HEIM	Maria Josef Josef	ÖR
<u>Gemeinderat</u> :	ENDSTRASSER FOIDL FUCHS HINTERHOLZER JONG KALKSCHMID NOTHDURFTER OBERLEITNER SCHLUIFER STEGER WIESFLECKER	Manfred Martina Evelyn Johann Robert Johann Christian Johann Florian Hannes Franz	Mag. Mag. (FH) Mag.
<u>Entschuldigt</u> :			
<u>Nicht entschuldigt</u> :			
<u>Ersatzleute</u> :	UNTERRAINER	Herfried	
<u>Beginn</u> :	19.30 Uhr		
<u>Ende</u> :	22.20 Uhr		
<u>Schriftführer</u> :	INNERKOFLENER	Christopher	Mag.

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister; Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 07.11.2016
3. Gewährung von Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsbeiträgen
4. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2017
5. Beschlussfassung über die Erhöhung des jährlichen Zuschusses an die KAPA Kinderstube für die Betreuung der Schulbus- und Schülertaxikinder
6. Beschlussfassung über den Gesamtkosten- und Finanzierungsplan für das Bildungszentrum Kirchdorf
7. Beschlussfassung über diverse Vergaben (Tischlerarbeiten, Sonnenschutz und Einbauküche) für die Kinderkrippe und Bibliothek
8. Beschlussfassung über die Freigabe des Einreichplanes für den neuen Veranstaltungspavillon in Kirchdorf (Parc Architekten ZT GmbH, DI Markus Fuchs)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde Kirchdorf in Tirol
10. Bericht des Überprüfungsausschusses
11. Beschlussfassung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes:
Christoph Seiwald: Gst. 1707/3 von derzeit Bestehender örtlicher Verkehrsweg bzw. Freiland in Tourismusgebiet gemäß § 40 (4) TROG 2016 und Gst. 2786/3 von Freiland in Bestehender örtlicher Verkehrsweg gemäß § 53 (3) TROG 2016
12. Beschlussfassung über die Auflösung der Weginteressentschaft Weng und Erklärung der Weganlage Weng zur Gemeinestraße (Vermessungsplan der AVT ZT GmbH, GZ: 92972/15 vom 24.11.2015)
13. Beratung und Beschlussfassung über die Variantenfestlegung des Bauprojektes – Erpfendorf Mitte (Salzburg Wohnbau, Bergwerk Architekten) und Festlegung der Grundabtretungsfläche und Ablöse
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges (Ankauf einer mobilen Geschwindigkeitsüberwachung)

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister; Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bürgermeister Gerhard Obermüller eröffnete die Sitzung, begrüßte die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer/Innen, dankte für das Erscheinen und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

2. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 07.11.2016:

Die Niederschrift der Sitzung vom 07.11.2016 ist allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugestellt worden und konnte deshalb auf eine Verlesung derselben verzichtet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters wurde nach Verlesung des schriftlichen Korrekturvorschlages der GRⁱⁿ Foidl vom 16.12.2016 sodann einstimmig folgende Änderung beschlossen:

- a. Ad TOP 5 wird nachstehender Satz wie folgt abgeändert: "Nach Verlesung der Email vom 19.10.2016 (Beilage 3) um finanzielle Unterstützung für den Ankauf von 2.000 Stück Glühweintasen mit der Aufschrift "Kirchdorfer Haferl" und dem Motiv der Kirche wurde mit 14:0 Stimmen und einer Enthaltung der Beschluss gefasst, einen einmaligen Kostenzuschuss von EUR 900.- (Brutto für Netto) zu leisten."

Das Protokoll wurde im Anschluss mit 14:0 Stimmen und einer Enthaltung (Abwesenheit) genehmigt und einstimmig beschlossen, dass zukünftige Abänderungs-, Ergänzungs- bzw. Korrekturvorschläge hinsichtlich des Gemeinderatsprotokolls bis spätestens **Sonntag 24:00 Uhr** vor der darauffolgenden Gemeinderatssitzung schriftlich oder elektronisch beim Gemeindeamt Kirchdorf einzubringen sind.

3. Gewährung von Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsbeiträgen:

Entsprechend den bestehenden Förderrichtlinien wurden folgende Ansuchen behandelt und jeweils einstimmig genehmigt:

- | | | |
|-----------------------------------|-----------------|-------------|
| a) Mag. Hebbel, Mag. Steinbacher, | zu Zl. 18/2016, | 30% und 30% |
| b) Petra Kals, | zu Zl. 16/2016, | 20% und 20% |
| c) Sylvia Meusburger, | zu Zl. 26/2016, | 30% und 30% |
| d) Oliver und Claudia Anthofer, | zu Zl. 41/2015, | 30% und 30% |
| e) Stefan Aigner, | zu Zl. 55/2014, | 20% und 20% |
| f) Herve Chayrou, | zu Zl. 06/2015, | 20% und 20% |
| g) Hannes Kirchmair, | zu Zl. 30/2016, | 30% und 30% |
| h) E. und U. Pedevilla, | zu Zl. 17/2015, | 20% und 20% |
| i) M. und Ä. Keuschnigg, | zu Zl. 48/2015, | 30% und 30% |
| j) C. und T. Schinagl., | zu Zl. 51/2014, | 20% und 20% |
| k) Der Lärchenhof, | zu Zl. 22/2016, | 30% |

4. Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2017:

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 wurde durch den Finanzreferenten Mag. Florian Schluifer vorgetragen und in seinen wichtigsten Einnahmen- und Ausgabenansätzen erörtert. Allen Gemeinderatsmitgliedern wurde eine schriftliche Kurzfassung des Voranschlages ausgefolgt (Beilage 1).

- 1) Im Zuge der Erörterung der wichtigsten Budgetpositionen meldete sich GV Braitto zu Wort und merkte ebenso wie GR Oberleitner an, dass mit der Entschuldung der Kirchdorfer Skiliftgesellschaft beschlossen wurde, seitens der Gemeinde keinen Abgang mehr zu übernehmen. Daraufhin entgegnete der Geschäftsführer Mag. Schluifer, dass der Ansatz von EUR 25.000.-

als Vorsichtsmaßnahme in das Budget 2017 mitaufgenommen wurde und das Ziel selbstverständlich ein finanzielles Nullsummenspiel, eine ausgeglichene Gewinn- und Verlustrechnung bzw. primär ein positiver Cash Flow I sei, wobei aus betriebswirtschaftlicher Sicht auch in Zukunft von Abgängen, wenn auch in geringeren Ausmaßen, ausgegangen werden muss. Auf die Frage von GR Oberleitner wurde bestätigt, dass für die Wintersaison 2016/2017 die Gesamtsumme von EUR 35.000.- für die Revision, die Anbringung von Kindersicherungsbügeln sowie Renovierung des Skiliftgebäudes investiert wurde, welche gemeinsam mit dem TVB und in Absprache mit der Skischule beschlossen wurde.

- 2) Weiters wies GR Oberleitner abermals auf die geringen Betriebskosten in der Volksschule Erpfendorf (EUR 36.600.- als reine BK) im Vergleich zur neu erbauten VS in Kirchdorf (EUR 648.300.- als budgetäre Gesamtausgabe inkl. Zins- und Rückzahlungen) sowie auf die Budgetbelastung durch die ausufernden Errichtungskosten für das Bildungszentrum hin.
- 3) GR Hinterholzer stellte die Höhe des Ansatzes für das Abstattungskonto – Ankauf neuer Einsatzfahrzeuge – Kirchdorf und Erpfendorf in Frage, da seiner Meinung nach bei Bestellung der Fahrzeuge ein weit höherer Betrag fällig sein wird.

Im Anschluss an diese Diskussionen bzw. Wortmeldungen wurde der Voranschlag für 2017 auf Antrag des Finanzreferenten mit folgenden Summen mit 15:0 Stimmen beschlossen:

Einnahmen ordentlicher Haushalt	€ 8.654.000,--
Ausgaben ordentlicher Haushalt	€ 8.654.000,--
Einnahmen außerordentlicher Haushalt	€ 1.700.000,--
Ausgaben außerordentlicher Haushalt	€ 1.700.000,--

Der Bürgermeister dankte dem Gemeinderat für die einstimmige Beschlussfassung und ganz besonders der Finanzverwaltung für die damit verbundene Arbeit.

5. Beschlussfassung über die Erhöhung des jährlichen Zuschusses an die KAPA Kinderstube für die Betreuung der Schulbus- und Schülertaxikinder:

In Erledigung des Ansuchens vom 15.12.2016 (Beilage 2) wurde, im Hinblick auf den Personalkostenmehraufwand aufgrund der höheren Anzahl an Schulbus- und Schülertaxikindern, der einstimmige Beschluss gefasst, einen einmaligen Zusatzzuschuss (zu der bereits beschlossenen Pauschale von EUR 2.200.-) in der Höhe von 550,- Euro für das Sommersemester 2017 zu gewähren. Hiervon bleibt es der KAPA unbenommen bei konstanter Fortführung der Kinderanzahl einen weiteren Antrag um Erhöhung der Pauschale für das Betreuungsjahr 2017/2018 zu stellen.

Die Anweisung des Gesamtbetrages in der Höhe von EUR 2.750,00 wird umgehend nach Bekanntgabe der Bankdaten erfolgen.

6. Beschlussfassung über den Gesamtkosten- und Finanzierungsplan für das Bildungszentrum Kirchdorf:

Nach Vorstellung und Verlesung der Kosten und der dazugehörigen Finanzierung für die Umsetzung des Bauprojektes – Bildungszentrum Kirchdorf wurde mit 14: 1 Stimmen (GR Oberleitner) der Beschluss gefasst folgenden Kosten- und Finanzierungsplan zu beschließen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen:

Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol	
Bildungszentrum - Baukosten - Finanzierung	
Gesamtkosten bis zur Fertigstellung Kindergarten	10 000 000,00
Grundkauf ; Bachumlegung, Versickerung Architektenwettbewerb Neubau Volksschule und Kinderbetreuung KAPA Teilabbruch alte Volksschule NB Verbindungsgänge Neu- bzw. Anbau Heizzentrale mit Erweiterung Bühne Neu- bzw. Aufbau Kindergarten mit Verbindungsgang Turnhalle Lagerräume Kindergarten, Archiv (Belege, VO, etc.) Raum für Öffentliches Gemeindearchiv Veeinsraum für Heimatbühne, Schützen, Heimkehrer	
Um- bzw. Erweiterungsbau Kinderkrippe sowie Umbau Bibliothek sowie Dorfsaal (Brand- schutz, Eingangsbereich, div. Adaptierungen)	1 200 000,00
Große Lüftung; Betonfassade Incl. 10% Planungs- und Nebenkosten und Einrichtung	
Sanierung Turnhalle und Erweiterungen	800 000,00
Lagerräume, Stauraum Veranstaltungen, Dachverlängerung, Öffentliche Toiletten, Vollwärmeschutz, Dacheindeckung, Boden und Prallschutzwände in der Turnhalle erneuern incl. ca. 10% Planungs- und Nebenkosten , incl. Umsatzsteuer incl. 5 Fensterelementemit Motor; N/O Seite austauschen Neubau Breitbandzentrale (50% Förderungsmöglichkeit)	
Neubau Veranstaltungspavillon	500 000,00
Errichtungskosten, Lagerraum, Bushaltestelle Variante (von 65 m2 auf 100 m2) Medientechnik; Umsatzsteuer und ca. 10% Planungs- und Nebenkosten	
Neugestaltung Vorplatz und Parkplatz umgestalten	1 000 000,00
Parkplatz und Entwässerung ca. 240.000,-- netto Vorplatzgestaltung ca. 430.000,--, Bepflanzung, Infotafel, Beleuchtung ca. 130.000,--, incl. ca. 10% Planungs- und Nebenkosten und UST	
Gesamtkosten Bildungszentrum für die Gemeinde	13 500 000,00

Ermittlung des Finanzierungsbedarfs für den Bau- (Fertigstellung) - Bildungszentrum Kirchdorf in Tirol

Gesamtkosten (Vorsteuer berücksichtigt, wo berechtigt)	13 500 000,00
	13 500 000,00
Zuschüsse bereits dankend erhalten :	
Bedarfszuweisungen 2012 bis 2015	800 000,00
Bedarfszuweisung 2016	150 000,00
Bedarfszuweisung 2017	150 000,00
Zuschuss aus dem Landesschulbaufonds	450 000,00
Zuschuss aus dem Landeskindergartenbaufonds	268 000,00
Bundeszuschuss Kindergarten	345 000,00
Bundesmittel Hort	135 000,00
Zuschuss aus dem Landeskinderkrippenfonds	330 000,00
Zuschuss Kindergartenmöblierung (2016)	38 150,00
Zwischensumme Förderungen	2 666 150,00
Darlehensaufnahme 2013	7 000 000,00
Darlehensaufnahme 2016	2 000 000,00
Gesamtdarlehen finanziert bis 2040 (25 Jahre)	9 000 000,00
Kommunalkredit Zuschuss Thermische Sanierung	40 000,00
Zuweisung aus dem ordentlichen Haushalt 2012	204 000,00
Zuweisung aus dem ordentlichen Haushalt 2013	140 000,00
Zuweisung aus dem ordentlichen Haushalt 2014	230 000,00
Zuweisung aus dem ordentlichen Haushalt 2015	282 000,00
Zuweisung aus dem ordentlichen Haushalt 2016	336 000,00
Zuweisung aus dem ordentlichen Haushalt 2017	601 850,00
GESAMTSUMME - Beitrag der Gemeinde aus Haushaltsmitteln	1 793 850,00
Gesamtsumme Landes- / Bundesförderungen	2 666 150,00
Zuschuss für Thermische Sanierung	40 000,00
Zuweisungen aus den ordentlichen Haushalten	1 793 850,00
Darlehensaufnahme 2013 + 2016	9 000 000,00

7. Beschlussfassung über diverse Vergaben (Tischlerarbeiten, Sonnenschutz und Einbauküche) für die Kinderkrippe und Bibliothek:

Nach Verlesung des Angebotsspiegels und der Vergabeempfehlung wurden jeweils mit 14 Stimmen und einer Gegenstimme (Oberleitner) die Tischlerarbeiten an den Billigstbieter, die Firma **Suntinger und Wallner**, die Lieferung und Montage des Sonnenschutzes an die Firma **Pal Sonnenschutz**, sowie die Lieferung und Montage der Einbauküche an die Firma **Max Markus Gruber**, zu folgenden Angebotssummen vergeben:

1. Tischlerarbeiten:

Es wurden lt. freigegebener Firmenliste **31 Firmen** zur Angebotslegung geladen.
4 Angebote sind eingelangt.

1. **Süntinger und Wallner 43.156,00 Euro netto -2%NL. 42.292,88 Euro netto**
2. Ing. Thomas Huber 52.176,00 Euro netto
3. Tischlerei Kuen 56.220,00 Euro netto
4. Tischlerei Aufschnaiter 62.670,00 Euro netto

2. Sonnenschutz:

Es wurden lt. freigegebener Firmenliste **9 Firmen** zur Angebotslegung geladen.
7 Angebote sind eingelangt.

1. **Pal Sonnenschutz 5.904,25 Euro netto incl. -5% Nachlass, -3%Skonto**
2. Dolenz Gollner 6.212,00 Euro netto
3. Ennemoser 6.683,00 Euro netto
4. Hella 7.120,93 Euro netto
5. Jannach 7.810,60 Euro netto
6. Lagerhaus 8.289,62 Euro netto
7. Wallner Hochfilzen 9.978,20 Euro netto

3. Einbauküche:

Es wurden lt. freigegebener Firmenliste **5 Firmen** zur Angebotslegung geladen.
4 Angebote sind eingelangt.

1. **Max Markus Gruber 7.500,00 Euro netto incl. Nachlass und Vergabegespräch**
2. Ing. Thomas Huber 8.829,00 Euro netto
3. Fa. Brix 10.003,76 Euro netto
4. Fa. Holz Toni 14.409,00 Euro netto
5. Fa. Kirchmair nicht abgegeben

8. Beschlussfassung über die Freigabe des Einreichplanes für den neuen Veranstaltungspavillon in Kirchdorf (Parc Architekten ZT GmbH, DI Markus Fuchs):

Nach Vorstellung des Lage-, Grundriss- und des Konstruktionsplanes vom 09.12.2016 (Plannummer: ep_01_a, Projektnummer 4013, Beilage 3) sowie eines 3D Modelles, verfasst bzw. erstellt von der Arge parc Architekten und Arch. Markus Fuchs durch den Bauamtsleiter Ing. Obwaller, wurde mit 14:1 Stimmen der Beschluss gefasst die Pläne zu genehmigen und zur Einreichung freizugeben. Dazu merkte GR Oberleitner an, dass die Dachkonstruktion und die Oberfläche aufgrund der Schlierenbildung nicht sinnvoll gewählt wurden und er eine kostengünstigere und bautechnisch einfachere Alternative bevorzugen würde. GR Oberleitner gab außerdem an, dass durch eine andere Form der Holzbauweise, ähnlich wie beim Pavillon in Erpfendorf, von einer Kosteneinsparung von bis zu EUR 120.000.- ausgegangen werden kann.

(Anmerkung des Bgm: Zu den mündlich zitierten Zahlenangaben wurden in der GR Sitzung am 19.12.2016 keine schriftlichen Unterlagen von GR Oberleitner vorgelegt)

Vbgm Embacher erklärte, dass er seit Planungsbeginn dieser Ausgestaltung des Pavillons kritisch gegenüber gestanden sei. Nachdem aber akustische Adaptierungen, bauliche Änderungen in der Höhe und im Flächenausmaß in Absprache mit einem Akustiker und die Errichtung eines zweckmäßigen Lagers erfolgen könne er der Umsetzung laut vorgelegten Plan zustimmen.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde Kirchdorf in Tirol:

Nach Vergleich der Vergaberichtlinien von den Gemeinden St. Johann in Tirol, Oberndorf, Kössen und Aldrans und Erörterung bzw. Vorstellung der einzelnen Punkte durch den Sozialausschussobmann Franz Wiesflecker wurden die Richtlinien für die Wohnungsvergabe von Miet-, Mietkauf- bzw. Eigentumswohnungen in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, wie folgt, einstimmig beschlossen und sind diese bei zukünftigen Bauvorhaben zu berücksichtigen:



WOHNUNGSVERGABERICHTLINIEN

der Gemeinde Kirchdorf in Tirol

(genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2016)

§ 1

Präambel, Grundsätze und Ziele

- 1) Die ausgearbeiteten Kriterien begründen sich auf der Wohnbauförderungsrichtlinie des Landes Tirol, auf den darin beschriebenen Rechtsgrundlagen, insbesondere auf dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 55/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 55/2012, sowie der Wohnungsvergaberichtlinie des Landes Tirols.

Ziel dieser Vergaberichtlinie ist es, die Vergabe von Wohnungen, die im Eigentum der Gemeinde bzw. von Wohnungen, an denen der Gemeinde das Vorschlagsrecht (Vergaberecht) seitens gemeinnütziger Bau- und Siedlungsgesellschaften oder sonstiger Hauseigentümer eingeräumt wurde, in einem objektiven Verfahren abzuwickeln. Die Wohnungsvergabe hat insbesondere nach sozialen Gesichtspunkten zu erfolgen. Weitere und nicht weniger bedeutende Ziele dieser Richtlinie bilden aber auch eine sensible Wohnungsvergabe (bei der auf eine sozial verträgliche Besiedelung von Wohnanlage geachtet wird), die Nichterschwerung von Integrationsbemühungen bzw. die Vermeidung gesellschaftspolitischer Spannungen.

- 2) Diese Richtlinien regeln lediglich die Vorgangsweise bei der Wohnungsvergabe durch die Gemeinde, subjektive Rechte begründen sie nicht. Aus diesen Richtlinien erwächst daher niemanden ein Rechtsanspruch auf Zuweisung/Vergabe einer Wohnung durch die Gemeinde.

§ 2

Anwendungsbereich

- 1) Diese Richtlinien gelten für alle Mietwohnungen (einschließlich sog. Mietkaufwohnungen) und Eigentumswohnungen in Kirchdorf, für welche die Gemeinde ein Verfügungs- oder Vorschlagsrecht (Vergaberecht) besitzt.
- 2) Als Wohnungssuchende werden vorgemerkt:
 - volljährige österreichische Staatsbürger, oder
 - volljährige Personen, die aufgrund des EU-/EWR-Rechtes Inländern gleich gestellt sind, oder
 - volljährige Drittstaatsangehörigen, denen gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, i.d.g.F., die Rechtsstellung eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zuerkannt wurde,

GEMEINDE KIRCHDORF IN TIROL1

sofern diese neben der Zuordnung zu einer dieser zuvor genannten 3 verschiedenen Personengruppen, zum Zeitpunkt ihrer Vormerkung

- a) in Kirchdorf seit zumindest 3 Jahren ihr Hauptwohnsitz haben, oder
- b) insgesamt 10 Jahre mit Hauptwohnsitz in Kirchdorf wohnhaft sind oder waren, oder
- c) ununterbrochen seit 5 Jahren im Gemeindegebiet von Kirchdorf berufstätig waren.

Beim Vorliegen einer Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) hat mindestens eine Person eine der 3 Kriterien zu erfüllen.

2.1) Zusätzlich haben die Wohnungssuchenden einen dringenden Wohnbedarf vorzuweisen. Ein dringender Wohnbedarf wird angenommen, wenn familiäre, alters-, gesundheitsbedingte Gründe oder eine beengte Wohnsituation (unter 15 m² pro Person) für einen Wohnungswechsel sprechen.

Hingegen wird bei Wohnungssuchenden, die in den letzten zwei Jahren vor der Vergabe einer Wohnung, in einer mit Wohnbauförderungsmittel errichteten Wohnung/Haus oder gemeinnützigen Wohnung/Haus auf Basis eines Miet-/Bestandvertrages gewohnt haben, angenommen, dass ein dringender Wohnbedarf nicht gegeben ist.

3) Von der Vormerkung bzw. von der Wohnungsvergabe werden Personen ausgeschlossen,

- a) bei denen das monatliche Nettoeinkommen (=Gesamteinkommen, der im Haushalt lebenden Personen je Jahr geteilt durch 12) die in der Wohnbauförderungsrichtlinie des Landes Tirol festgesetzten Nettoeinkommensobergrenze übersteigt,
- b) die über Vermögen bzw. Eigentum oder Nutzungsrechte (Grundstück, Wohnung, Haus) im In- oder Ausland verfügen, außer sie verpflichten sich, ihr Eigentums- oder Nutzungsrecht an der bisher zur Befriedigung ihres regelmäßigen Wohnbedürfnisses verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach dem Bezug der von der Gemeinde zugewiesenen Wohnung aufzugeben,
- c) die sich durch irreführende oder falsche Angaben im Erhebungsverfahren einen Vorteil zu erschleichen versuchen, für den Zeitraum von 10 Jahren,
- d) die aus eigenem Verschulden (z.B. gerichtlich festgestelltem unleidlichen Mietverhalten und/oder missbräuchlicher Verwendung/Nutzung einer Wohnung oder eines Wohnhauses) innerhalb der letzten vier Jahre delogiert wurden,
- e) welche die Durchführung eines angemeldeten Lokalausweises zwecks Erhebung der Wohnungsverhältnisse verweigern,
- f) die zum Zeitpunkt der Zuweisung einer Wohnung eine in diesen Vergaberichtlinien genannten Voraussetzung nicht mehr erfüllen,
- g) die bisher von ihrer Wohnung einen äußerst nachteiligen Gebrauch gemacht haben,

- h) die Tiere halten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung und/oder Gefährdung der Hausgemeinschaft führen können oder deren Haltung zu einer übermäßigen Belastung/Abnutzung des Wohnraumes und/oder der Wohnanlage führen können,
- i) die aufgrund des bisherigen Mietverhaltens oder das Verhalten ihnen zuordenbarer Personen in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung für die bereits in der anderen Wohnanlage befindlichen Bewohner nicht zumutbar erscheinen lässt,
- j) die die ihnen zuzuweisende Wohnung nicht als Mittelpunkt des Lebensinteresses nützen werden oder wollen.

§ 3

Vergabeverfahren

- 1) Festgehalten wird, dass aus diesen Richtlinien niemanden ein Rechtsanspruch auf Zuweisung/Vergabe einer Wohnung durch die Gemeinde Kirchdorf in Tirol erwächst.
- 2) Die Vergabe einer Wohnung obliegt dem Sozialausschuss der Gemeinde.

§ 4

Vergabekriterien

Reihung aufgrund der Familienverhältnisse:

- a) Familien mit Kindern
- b) Alleinstehende mit Kind/Kinder
- c) Verheiratete noch ohne Kind
- d) Beabsichtigte Familiengründung

§ 5

Ausnahmebestimmungen

In besonders gelagerten Fällen kann von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise abgegangen werden. Dies trifft aber nur bei Wohnungssuchenden zu, deren Wohnraum-

versorgung für den Gemeindevorstand aus rechtlichen, moralischen oder besonderen sozialen Gründen notwendig ist oder erscheint.

§ 6

Kundmachung

Die Vergaberichtlinie kann von der Homepage der Gemeinde Kirchdorf in Tirol (www.kirchdorf.tirol.gv.at) heruntergeladen werden und liegt zusätzlich bei der Gemeinde in Papierform auf.

§ 7

Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Wohnungsvergaberichtlinien treten mit 20. Dezember 2016 in Kraft. Für sämtliche Wohnungswerber erfolgt die Wohnungsvergabe ausschließlich anhand dieser Wohnungsvergaberichtlinie.

Der Bürgermeister



(Gerhard Obermüller)

10. Bericht des Überprüfungsausschusses:

Nach Verlesung des Protokolls (Beilage 4) durch GR Jong vom 17.10.2016 wurde, unter Hinweis auf EUR 25.000.- an Ausständen, der Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen. Hierzu merkte der Ausschussobmann an, dass zukünftig, wie von der Bezirkshauptmannschaft gewünscht, die Belege nur noch stichprobenartig dafür aber auf rechnerische und sachliche Richtigkeit geprüft werden.

**11. Beschlussfassung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes:
Christoph Seiwald: Gst. 1707/3 von derzeit Bestehender örtlicher Verkehrsweg bzw. Freiland
in Tourismusgebiet gemäß § 40 (4) TROG 2016 und Gst. 2786/3 von Freiland in Bestehender
örtlicher Verkehrsweg gemäß § 53 (3) TROG 2016:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Poppinger ausgearbeiteten Entwurf vom 12. Oktober 2016, mit der Planungsnummer 410-2016-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchdorf im Bereich 1707/3, 2786/3 (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:
Umwidmung

G r u n d s t ü c k

1707/3 KG 82106 Kirchdorf (70410) (rund 161 m²)
von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3
in
Tourismusgebiet § 40 (4)

sowie

1707/3 KG 82106 Kirchdorf (70410) (rund 12 m²)
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere G r u n d s t ü c k

2786/3 KG 82106 Kirchdorf (70410) (rund 293 m²)
von Freiland § 41
in
Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**12. Beschlussfassung über die Auflösung der Weginteressenschaft Weng und Erklärung der
Weganlage Weng zur Gemeindestraße (Vermessungsplan der AVT ZT GmbH, GZ: 92972/15
vom 24.11.2015):**

Die Straßeninteressenschaft „Weng“ wurde zum Zwecke der Höfererschließung mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kirchdorf vom 18.02.2014 gebildet. Die Hoferschließung ist abge-

geschlossen und die Vollversammlung der Interessentschaft hat am 30.08.2016 den Antrag auf Auflösung der Straßeninteressentschaft beschlossen, wobei der Kostenrahmen für den Ausbau der Straße dabei auch eingehalten wurde.

Der Gemeinderat spricht sich nach Verlesung des Antragsschreibens (Beilage 5) daher einstimmig mit einer Enthaltung (Wörgötter) für die Auflösung der Straßeninteressentschaft „Weng“ und Übernahme der Straße lt. Vermessungsurkunde (Beilage 6) als Gemeindestraße aus. Der Bürgermeister hat hierzu einen Auflösungsbescheid zu erstellen und bleibt die Weginteressentschaft bis zur Rechtskraft des Bescheides bzw. aufsichtsbehördlichen Genehmigung der nachfolgenden Verordnung durch das Amt der Tiroler Landesregierung bestehen.

Nach Verlesung der anzuwendenden Paragraphen des Tiroler Straßengesetzes und Vorstellung des Vermessungsplanes wurde weiters mit 15:0 Stimmen auf Vorschlag des Kanal- Wasser- und Wegeausschusses die Kundmachung, Erlassung und die aufsichtsbehördliche Prüfung, folgender Verordnung der Gemeinde Kirchdorf beschlossen:



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol
Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4
☎ 0043 5352 – 63111-0 📠 0043 5352 – 63111-41

**VERORDNUNG ÜBER DIE ERKLÄRUNG EINER
STRASSE ZUR GEMEINDESTRASSE
(Gemeindegeweg - Weng)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf erlässt auf Grund des § 13 Absatz 1 Tiroler Straßengesetz, L.GBl. Nr. 13/1989, in i.d.g.F. mit Beschluss vom 19.12.2016 folgende Verordnung:

**§ 1
Erklärung zur Gemeindestraße**

Das Grundstück Nr 2694/2 (T), KG Kirchdorf, wird zur Gemeindestraße erklärt.

**§ 2
Bezeichnung und Verlauf der Gemeindestraße**

Die Gemeindestraße wird bezeichnet mit „Weng“.

Der Verlauf der Gemeindestraße ist in der Planurkunde des Vermessung AVT - ZT - GmbH vom 24.11.2015, GZl. 92972/15/B, dargestellt.

**§ 3
Benützungsbeschränkung**

Benützungsbeschränkungen nach § 4 Absatz 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:
(Gerhard Obermüller)

Kundgemacht von 20.12.2016
bis 25.01.2017

13. Beratung und Beschlussfassung über die Variantenfestlegung des Bauprojektes – Erpfendorf Mitte (Salzburg Wohnbau, Bergwerk Architekten) und Festlegung der Grundabtretungsfläche und Ablöse:

Nach Präsentation des Entwurfes bzw. der Bebauungsstudie vom 12.12.2016 der Bergwerk Architekten ZT GmbH durch DI Hundegger (Beilage 7) für das Wohnprojekt Erpfendorf - Mitte der Salzburg Wohnbau und positiver Begutachtung durch den Bauausschuss wurde der einstimmige Beschluss gefasst, bei Verkauf der Grundstücke 3142/1 (Petr Zalud), 3142/2 (Johann Oberleitner) und 3143 (Christian Fuchs) an die Salzburg Wohnbau als gemeinnütziger Wohnbauträger, der Umsetzung des vorgelegten Planes zuzustimmen.

Die Grundstücke 3144/2 und 3144/3 verbleiben dabei im Eigentum der Gemeinde Kirchdorf.

Des Weiteren wurde der einstimmige Beschluss gefasst, bei Errichtung der betreuten Wohnen Einheiten, wie im Plan dargestellt, ausschließlicher Vergabe dieser Wohnungen durch die Gemeinde, die Fläche von 100 m² (von Gst. Nr. 3144/2 zu Gst. Nr. 3143, siehe Plan) für die Realisierung des Projektes an die Salzburg Wohnbau kostenlos abzutreten.

Dazu merkte der Bürgermeister an, dass bei dieser festgelegten Variante der Gemeinde alle Möglichkeiten für die Zukunft offen stehen und einen wertvollen Zeitgewinn bezüglich Ortsplanung (Volksschule, Kindergarten, Ortsbildpflege) beinhaltet (Beilage 8).

In diesem Zusammenhang verwies GR Oberleitner ausdrücklich auf den Grundsatzbeschluss vom 04.07.2016 über die entgeltliche Zurverfügungstellung der Grundstücke 3144/2 und 3144/3 an die Salzburg Wohnbau GesmbH für die Projektumsetzung Erpfendorf Mitte mit der Bitte an den Bürgermeister eine mögliche Nachnutzung des Altenwohnheimes ins Auge zu fassen um die Vermietung als Flüchtlingsunterkunft hintanhalten zu können.

14. Anträge, Anfragen und Allfälliges (Ankauf einer mobilen Geschwindigkeitsüberwachung):

a) Der Bürgermeister berichtete, dass die Sanierung bzw. Adaptierung, der bereits von einer sechsköpfigen libanesischen Familie bezogenen Flüchtlingswohnung, im alten Feuerwehrhaus in Erpfendorf der Gemeinde EUR 7.295.- gekostet hat. Dieser Investitionsbeitrag wird sohin durch die Mieteinnahmen finanziert.

b) GV Braiton wies als Obfrau des Kulturvereines auf die Veranstaltung am 07. April 2017 um 19:30 Uhr, Die Kunst des Liebens vorgetragen von Dr. Rainer Funk aus Tübingen, mit der Bitte um zahlreiche Teilnahme, hin.

c) GR Endstraßer kritisierte den fehlerhaften neuen Boden in der Turnhalle und forderte eine sachgerechte und zeitnahe Sanierung durch die Firma Hochrieser Sportstättenbau.

